



Conference of European Churches • Conférence des Églises Européennes • Konferenz Europäischer Kirchen • Конференция Европейских Церквей

Church & Society Commission

Executive Secretary: Elizabeta Kitanovic

Direct line: +32 (2) 234.68.36

E-mail: eki@cec-kek.be

Brussels, 21 November 2009

Entwurf

Mindeststandards (Mindestrechte) für Minderheitskirchen (religiöse Minderheitsgemeinschaften)

Einleitung

Die Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit der Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen veranstaltete vom 6. bis 10.11.2002 in Wien die KEK-Konsultation „Religionsfreiheit: Mehrheits- und Minderheitsgemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Staat“. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser KEK-Konsultation formuliert die Arbeitsgruppe für Menschenrechte und Religionsfreiheit der Kommission für Kirche und Gesellschaft der Konferenz Europäischer Kirchen die nachstehenden Mindeststandards (Mindestrechte) von Kirchen und Gemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Staat, die den Mitgliedkirchen der Konferenz Europäischer Kirchen zur weiteren Diskussion übergeben werden. Diese Mindeststandards basieren auf folgenden Überlegungen:

Grundlage für Mindestrechte (Mindeststandards) für Kirchen und Religionsgemeinschaften (inklusive Weltanschauungsgemeinschaften) sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) samt Zusatzprotokollen verankert sind, insbesondere die Artikel 9, 10, 11, 13, 14 EMRK sowie Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolles. Im Sinne der herrschenden rechtswissenschaftlichen Lehre und Judikatur der (vormaligen) Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte können sich nicht nur natürliche Personen (Individuen), sondern auch Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Artikel 9 EMRK betreffend Religionsfreiheit berufen. Neben der individuellen Komponente der Religionsfreiheit beinhaltet Artikel 9 EMRK das Recht der freien Gründung von Religionsgemeinschaften und Kirchen, zur individuellen Komponente der Religionsfreiheit tritt also die kooperative Komponente hinzu. Aus der Judikatur der (früheren) Europäischen Kommission für Menschenrechte lässt sich auch für Kirchen und Religionsgemeinschaften ein eingeschränktes Selbstbestimmungsrecht (eingeschränktes

Geneva
General Secretariat
P. O. Box 2100,
150 route de Ferney,
CH - 1211 Geneva 2, Switzerland
tel: +41 22 791 61 11
fax: +41 22 791 62 27
e-mail: cec@cec-kek.org

Brussels
Ecumenical Centre
rue Joseph II, 174
B - 1000 Brussels,
Belgium
tel: +32 2 230 17 32
fax: +32 2 231 14 13
e-mail: csc@cec-kek.be

Strasbourg
8, rue du Fossé des Treize
F - 67000 Strasbourg,
France
tel: +33 3 88 15 27 60
fax: +33 3 88 15 27 61
e-mail: csc@cec-kek.com

Selbstverwaltungsrecht) ableiten, was von einem Großteil der rechtswissenschaftlichen Lehre geteilt wird.

Die KEK-Konsultation „Religionsfreiheit: Mehrheits- und Minderheitsgemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Staat“ zeigte in deutlicher Weise, dass in Europa zahlreiche verschiedene Staatskirchenrechtssysteme, die das Verhältnis des jeweiligen Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits, aber auch zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften andererseits regeln, bestehen. Hierbei gibt es unter anderem Systeme, in welchen die Mehrheitskirche zum Beispiel als Staatskirche gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften eine besondere Rolle eingeräumt wird, aber auch in denen die Mehrheitskirche (Mehrheitsreligionsgesellschaft) den Minderheitskirchen (Minderheitsreligionsgesellschaften) gleichberechtigt (gleichrangig) gegenüber steht. Diese Staatskirchensysteme in Europa, die jeweils den kulturellen und geschichtlichen Hintergrund eines jeden Staates widerspiegeln, können und sollen in ihren Grundprinzipien durchaus aufrecht erhalten bleiben, wenn sie der EMRK und deren Zusatzprotokollen entsprechen. Allerdings soll auch in jenen Staaten, in denen die Mehrheitskirche (Mehrheitsreligionsgesellschaft) oder bestimmte Kirchen und Religionsgemeinschaften eine besondere Rechtsstellung genießen, eine zumindest eingeschränkte Neutralität des Staates gegenüber den (anderen) Kirchen und Religionsgesellschaften bestehen. Jeder Staat hat jeder Kirche und Religionsgemeinschaft, insbesondere Minderheitskirchen (religiöse Minderheitsgemeinschaften), Mindestrechte (Mindeststandards) daher einzuräumen. In Staaten, in denen es keinerlei bevorzugte Stellung für bestimmte Kirchen und Religionsgesellschaften gibt, haben für alle Kirchen und Religionsgesellschaften diese Mindeststandards zu gelten. Klarzustellen ist, dass es sich im folgenden nur um die Mindestrechte handelt, die der Kirche und Religionsgesellschaft zustehen, nicht um die Rechte der natürlichen Personen im Zusammenhang mit der Ausübung der Religionsfreiheit.

Soweit im folgenden von Kirchen oder christlichen Glaubensgemeinschaften gesprochen wird, gilt dies selbstverständlich für jede Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft in ihrem Verhältnis zum Staat.

Rechte (Standards) für Konstituierung als eigene Rechtsperson:

1. Jede christliche Glaubensgemeinschaft mit eigener Glaubens- bzw. Religionslehre (Kirche) muss sich als juristische Person konstituieren können. Die Rechtsform für jede Kirche (Religionsgemeinschaft) kann entweder eine eigene spezielle für Kirchen und Religionsgemeinschaften oder eine, die generell auch für andere Zwecke zur Verfügung steht, sein. In allen Fällen (Rechtsformen) müssen allerdings für die Konstituierung einer christlichen Glaubensgemeinschaft (Kirche) als juristische Person die folgenden Kriterien gelten.

2. Die Konstituierung als juristische Person (Erwerb der Rechtspersönlichkeit) hat ausschließlich in einem Anmelde-, nicht in einem Bewilligungsverfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten zu erfolgen. Anmeldeverfahren bedeutet, dass die Anhänger der christlichen Glaubensgemeinschaft die Errichtung ihrer Glaubensgemeinschaft (Kirche) als juristische Person anzeigen und Rechtspersönlichkeit für diese Glaubensgemeinschaft (Kirche) nach Ablauf einer nicht sechs Monate übersteigenden Frist erlangen, wenn nicht innerhalb dieser Frist die zu-

ständige staatliche Behörde (Gericht) eine Entscheidung über die Versagung der Rechtspersönlichkeit zustellt. Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist eine Bescheinigung von der staatlichen Behörde (Gericht) auszustellen.

3. Die Versagung der Rechtspersönlichkeit für eine Kirche darf nur aus den in Artikel 9 Abs. 2 EMRK dargelegten Gründen in Verbindung mit Artikel 17 EMRK erfolgen, wobei die in Artikel 9 Abs. 2 EMRK genannten Gründe sowie Artikel 17 EMRK restriktiv auszulegen sind. Die Beweislast für das Vorliegen der in Artikel 9 Abs. 2 EMRK genannten Gründe sowie des Artikel 17 EMRK muss bei der staatlichen Behörde (Gericht) liegen.

4. Die Strukturen der juristischen Person, das heißt die Organe, die Zuständigkeiten und das Verfahren innerhalb der juristischen Person (Kirche), müssen die Kirche bzw. Gründer (Anhänger einer christlichen Glaubensgemeinschaft) selbst autonom festlegen können.

5. Eine Auflösung der Kirche (juristische Person) nach deren Errichtung (Erwerb der Rechtspersönlichkeit) bzw. Aberkennung der Rechtspersönlichkeit durch eine Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörde (Gericht) ist nur aus Gründen des Artikel 9 Abs. 2 EMRK und Artikel 17 EMRK, sowie ferner in jenen Fällen, in denen die Kirche keine Mitglieder mehr oder aber mindestens über ein Jahr keine handlungsfähigen vertretungsbefugten Organe für den staatlichen Bereich aus dem Verschulden der Kirche besitzt, möglich. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Gründe hat ebenfalls bei der staatlichen Behörde (Gericht) zu liegen.

6. In den Verfahren betreffend Erwerb der Rechtspersönlichkeit für eine Kirche (Anmeldungsverfahren) oder Aberkennung der Rechtspersönlichkeit (Auflösung) einer Kirche dürfen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften (inklusive der Mehrheitskirche) keinerlei Mitwirkungsrechte zustehen, ausgenommen im eingeschränkten Umfang ausschließlich zum Schutz des eigenen Namens. Diese Verfahren sind fair durchzuführen.

7. Die Entscheidungen betreffend Versagung der Rechtspersönlichkeit im Anmeldungsverfahren sowie Aberkennung der Rechtspersönlichkeit (Auflösung) der Kirche müssen stets durch unabhängige Gerichte, insbesondere ein Verfassungsgericht, als Rechtsmittelinstanzen überprüfbar sein.

8. Festzuhalten ist, dass die Mitglieder einer christlichen Glaubensgemeinschaft jedoch nicht verpflichtet werden können, sich als juristische Person konstituieren zu müssen. Konstituieren sich die Mitglieder einer christlichen Glaubensgemeinschaft nicht als juristische Person (Kirche) gemäß dem staatlichen Recht, stehen ihnen nur die individuellen Rechte aus der Ausübung der Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 EMRK zu.

Rechte (Standards) der Kirche für freie Religionsausübung:

9. Die als juristische Person konstituierte Kirche muss als solche aufgrund der staatlichen Bestimmungen alle Aufgaben gemäß ihrem Selbstverständnis (eigenen Glaubensbekenntnis) ausüben und wahrnehmen können.

10. Der Kirche muss die öffentliche, freie Religionsausübung in eigenen, dafür bestimmten Gotteshäusern, aber auch an anderen, für jedermann zugänglichen Orten, Räumlichkeiten und dergleichen gemäß dem eigenen Ritus, Gebrauch und der-

gleichen möglich sein. Die Kirche muss auch öffentlich, jedoch in angemessener Weise (ohne moralischen oder physischen Druck oder materielle Anreize) für ihre religiösen Veranstaltungen, Gottesdienste, etc. und ihren Glauben (Religionslehre, Bekenntnis) werben können. Sind die Mitglieder einer Kirche überwiegend Angehörige einer sprachlichen Minderheit, ist der Gebrauch dieser Sprache im Rahmen der Religionsausübung (auch öffentliche) zulässig.

11. Die als juristische Person konstituierte Kirche muss auch – unter Beachtung allfälliger anderer staatlicher, sie jedoch nicht diskriminierender Vorschriften – Anstalten der Diakonie (wie Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten, Altenheime, Kindergärten und dergleichen) und Schulen (Unterrichtsstätten) betreiben können. Den als juristische Person konstituieren Kirchen muss auch staatlicherseits Mission, Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit) sowie die Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgemeinschaften des In- und Auslandes, insbesondere ökumenischen Organisationen, möglich sein.

12. Der Erwerb des Eigentums von Liegenschaften, Baulichkeiten sowie die Bestandsnahme von Liegenschaften, Baulichkeiten für die als juristische Person konstituierte Kirche ist zu gewährleisten.

13. Der als juristische Person konstituierten Kirche muss Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch die Herausgabe, Vertrieb und Vorführung von Zeitungen, Zeitschriften, Filmen, Radio- und Fernsehprogrammen, nach Maßgabe staatlicher, sie nicht diskriminierender Vorschriften gestattet sein.

14. Diskriminierung im Sinne dieses Punktes bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, Institutionen und Körperschaften (keine sachliche Differenzierung).

Ausschluss von Kontrollrechten durch Staat und andere Kirchen (Religionsgesellschaften):

15. Sämtliche Gottesdienste, Veranstaltungen und dergleichen in den eigenen Räumlichkeiten der Kirche dürfen keiner wie immer gearteten, auch behördlichen (staatlichen) Kontrolle unterliegen. Öffentliche religiöse Veranstaltungen außerhalb der eigenen Räumlichkeiten (Gotteshäuser und dergleichen) an für jedermann zugänglichen Orten, etc. dürfen ebenfalls keiner inhaltlichen Kontrolle seitens des Staates oder seitens einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft unterliegen. Allerdings können öffentliche Versammlungen (inklusive öffentliche Veranstaltungen) außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nicht diskriminierenden Einschränkungen unterworfen werden, wie sie für jedermann und jede andere nicht religiöse Organisation unter Bedachtnahme auf Artikel 11 Abs. 2 EMRK (Einschränkung der Versammlungsfreiheit) gelten.

16. Die Öffentlichkeitsarbeit, wie die Herausgabe, Vertrieb, etc. von Zeitungen, Zeitschriften, Filmen, Radio- und Fernsehsendungen und dergleichen, kann keiner Zensur unterworfen sein.

17. Betreibt die als juristische Person konstituierte Kirche Anstalten der Diakonie und Schulen (Unterrichtsstätten) und dergleichen, ist eine staatliche Aufsicht, wie für andere nicht religiöse Rechtsträger, möglich, kann sich jedoch nicht inhaltlich auf den religiösen Teil

erstrecken. Eine staatliche Aufsicht für die Ausbildung eigener Mitarbeiter (Priester, Pfarrer, Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Lektoren und dergleichen) in kircheneigenen Ausbildungsstätten ist nicht gestattet.

Diskriminierungsverbote auf dem Gebiet des Steuer- und Baurechtes:

18. Die als juristische Person konstituierten Kirchen dürfen auf dem Gebiet des Steuerrechtes, insbesondere im Bereich der Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundsteuern für Liegenschaften, Baulichkeiten, nicht diskriminiert werden. Diskriminierung bedeutet diesbezüglich die steuerliche Ungleichbehandlung (keine sachliche Differenzierung) mit anderen gesellschaftlichen Einrichtungen, Institutionen und Körperschaften. Prüfungen der als juristische Person konstituierten Kirchen durch Abgabenbehörden dürfen nur in jenem Umfang wie für andere nicht religiöse Organisationen erfolgen, sohin nur betreffend abgabenrechtlicher Sachverhalte ohne Eingriff in die individuelle und korporative Religionsfreiheit der Mitglieder und der Kirche.

19. Für die Errichtung von Gotteshäusern (Kirchen und dergleichen) dürfen für Kirchen keine eigenen zusätzlichen Bewilligungen staatlicherseits vorgesehen sein. Darüber hinaus muss auch staatlicherseits Vorsorge getroffen sein, dass die Errichtung von Gotteshäusern, wie Kirchengebäude, gemäß dem Selbstverständnis der betreffenden Kirchen möglich ist (es darf zum Beispiel einer Kirche grundsätzlich nicht das Recht verweigert werden, einen Kirch- oder Glockenturm zu bauen).

Rechte (Standards) betreffend Mitarbeiter und Mitglieder der Kirche:

20. Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter einer Kirche, die im Bereich der öffentlichen Verkündigung der Glaubens- oder der Heilslehre tätig sind (wie Priester, Pfarrer/in, Gemeindepädagogen/in, Jugendreferenten/in, Religionslehrer/in) – sogenannte Tendenzträger –, muss im Bereich des Arbeitsrechtes ein Tendenzschutz für die Kirche bestehen. Dies bedeutet, dass bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern die Anstellung sowie die Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses (wie Kündigung, vorzeitige Entlassung) oder Versetzung nicht einer staatlichen (inklusive gerichtlichen) Kontrolle unterliegen.

21. Bestimmungen des Arbeitsrechtes – wie jene über Sonntags-, Feiertags- und Nachtruhe – dürfen die Abhaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und dergleichen durch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter der Kirche (wie Priester, Pfarrer/innen, Gemeindepädagogen/innen, Jugendreferenten/innen, Religionslehrer/innen) nicht behindern.

22. Das Seelsorge- und Beichtgeheimnis gemäß dem jeweiligen Selbstverständnis der Kirche muss gewahrt werden, insbesondere muss für die betreffenden haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht in sämtlichen behördlichen und gerichtlichen Verfahren bestehen.

23. Für Mitarbeiter jeder Kirche muss die Möglichkeit bestehen, an Mitgliedern ihrer Kirche Anstaltsseelsorge zu üben, wie über Ersuchen der betroffenen Mitglieder in Krankenhäusern, Altersheimen, Gefangenenhäusern und Armee (bei allgemeiner Wehrpflicht). Beschränkungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben, sind in diesen Fällen zulässig.

24. Kinder von Mitgliedern einer als juristische Person konstituierten Kirche können nicht staatlicherseits verpflichtet werden, den Religionsunterricht einer anderen Kirche, insbesondere

der Mehrheitskirche, oder Gottesdienste einer anderen Kirche im Rahmen des Schulunterrichtes zu besuchen. Gleiches gilt bei allgemeiner Wehrpflicht im Rahmen der Absolvierung des Präsenzdienstes.

25. Mitgliedern einer als juristische Person konstituierten Kirche (auch Minderheitskirchen) muss bei Personenstandsangaben vor Behörden und Gerichten, wie Melderegister, Volkszählungen, etc., auch die Angabe der Zugehörigkeit zu dieser Kirche möglich sein (jedoch keine Verpflichtung zur Abgabe). Diskriminierend wäre, diesbezüglich nur angeben zu können, nicht Mitglied der Mehrheitskirche (Religionsgesellschaft) zu sein. Standesbehörde, die staatlicherseits für die Anmeldung von Geburten, Eheschließungen, Todesfälle und dergleichen zuständig ist, darf für Angehörige einer Kirche (Minderheitskirche) niemals eine Stelle oder ein Amt einer anderen Kirche (Mehrheitskirche, Mehrheitsreligionsgesellschaft) sein.

26. Jeder Kirche muss es staatlicherseits gewährleistet sein, als neue Mitglieder Personen, die vormals einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft, insbesondere der Mehrheitskirche, angehörten und freiwillig aus dieser ausgetreten sind, aufnehmen zu können. Deshalb muss auch staatlicherseits sichergestellt sein, dass die Mitglieder jeder Kirche und Religionsgesellschaft aus dieser ohne Erschwernis austreten können.

Rechtsschutz:

27. Die Mindestrechte der als juristische Person konstituierten Kirche, insbesondere Minderheitskirchen, sowie deren Angehörigen im Rahmen der individuellen und korporativen Religionsfreiheit müssen in letzter Instanz (Rechtsmittelinstanz) durch unabhängige Gerichte überprüfbar und durchsetzbar sein.